

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2011

Nr. 2011/1276

Qualitätsentwicklung in Spitälern: Beitritt zum Nationalen Qualitätsvertrag ANQ

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) kann der Bundesrat systematische wissenschaftliche Kontrollen zur Sicherung der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen vorsehen. Art. 77 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102) hält weiter fest, dass die Leistungserbringer oder deren Verbände Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und die Förderung der Qualität erarbeiten. Die Modalitäten der Durchführung (Kontrolle, Erfüllung, Folgen der Nichterfüllung sowie Finanzierung) werden in den Tarifverträgen oder in besonderen Qualitätssicherungsverträgen mit den Versicherern oder deren Verbänden vereinbart.

Mit Beschluss vom 6. November 2007 (RRB Nr. 2007/1864) hat der Regierungsrat dem Beitritt des Kantons Solothurn zum Interkantonalen Verein für Qualitätssicherung und -förderung (IVQ) zugestimmt. Anlässlich der Mitgliederversammlung des IVQ vom 25. März 2009 wurde der Zusammenlegung des IVQ mit der Nationalen Gesellschaft für Qualitätssicherung (KIQ) durch Auflösung der einfachen Gesellschaft KIQ und Überführung des Vermögens und sämtlicher laufenden Verträge in den IVQ zugestimmt. Gleichzeitig wurde eine umfassende Revision der Vereinsstatuten samt Namensänderung in Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) beschlossen. Ziel des ANQ ist insbesondere die einheitliche Umsetzung von Ergebnisqualitätsmessungen in Spitälern und Kliniken, um die Qualität zu dokumentieren, weiterzuentwickeln und zu verbessern. Dabei soll ein nationales Benchmarking ermöglicht werden.

Im Mai 2011 hat der ANQ alle Leistungserbringer, Kantone und Versicherer aufgefordert, bis 30. Juni 2011 dem Nationalen Qualitätsvertrag beizutreten. Dieser regelt die gesamtschweizerische Umsetzung und Finanzierung von nationalen Qualitätsmessungen im stationären Bereich (Akutstationen, Rehabilitation und Psychiatrie) und ist Teil des Qualitätskonzeptes, das die Tarifpartner zur Genehmigung der Tarifstruktur SwissDRG beim Bundesrat eingereicht haben. Befristet auf zwei Jahre (1. Juli 2011 bis 30. Juni 2013) haben die Kantone pro akutstationären Fall Fr. 3.10 zu bezahlen (Kanton Solothurn rund 125'000 Franken pro Jahr), während die ANQ-Mitgliederbeiträge für die Kantone weiterhin 2 Rappen je Einwohner/in betragen (Kanton Solothurn rund 5'000 Franken pro Jahr).

Zuständig für den Beitrittsbeschluss ist der Regierungsrat (Art. 80 Abs. 1 und 82 Abs. 1. lit. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, BGS 111.1).

2. Beschluss

- 2.1 Dem Beitritt des Kantons Solothurn zum Nationalen Qualitätsvertrag ANQ wird zugestimmt.

2.2 Mit dem Vollzug wird das Departement des Innern (Gesundheitsamt) beauftragt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, DT, BS
ANQ, Geschäftsstelle, Thunstrasse 17, Postfach, 3000 Bern 6
Staatskanzlei (Vertragsbuch)